



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Oberste Bundesbehörden

Oberste Finanzbehörden der Länder

zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums  
der Finanzen gehörende Dienststellen

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON OAR Wolfgang Raack

REFERAT/PROJEKT II A 6

TEL +49 (0) 30 18 682-2359 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-4519

E-MAIL [poststelle@bmf.bund.de](mailto:poststelle@bmf.bund.de)

TELEX 886645

DATUM 23. März 2009

BETREFF **Einsatz automatisierter Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes;  
Neufassung der Bestimmungen über die Mindestanforderungen für den Einsatz automatisierter Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (BestMaVB-HKR)**

BEZUG Rundschreiben vom 6. Dezember 2006  
- II A 6 - H 2300/06/0001 (2006/0269193) -

ANLAGEN 2

GZ **II A 6 - H 2300/06/0001**

DOK **2009/0162207**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof übersende ich Ihnen die Neufassung der Bestimmungen über die Mindestanforderungen für den Einsatz automatisierter Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (BestMaVB-HKR), die ab dem

**4. Mai 2009**

in Kraft treten. Ab diesem Zeitpunkt bitte ich, nur noch die BestMaVB-HKR mit Stand 03/09 anzuwenden. Das Rundschreiben, die Bestimmungen und die Synopse werde ich im Internet unter der Adresse

[www.kkr.bund.de](http://www.kkr.bund.de)

- Vorschriften/Automatisierte Verfahren/ Automatisierte Verfahren der Bewirtschafter -  
einstellen. Die neuen Anlagen 1 (Mitteilung über beabsichtigte automatisierte Verfahren und über die Aufnahme des Wirkbetriebes) und 2 (Erklärung über die Einhaltung der Mindestanforderungen) der BestMaVB-HKR werden als ausfüllbare Dokumente im Internet unter der Adresse

[www.formulare-bfinv.de](http://www.formulare-bfinv.de)

zur Verfügung stehen. Außerdem wird das Rundschreiben mit den Anlagen in Kürze im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht.

Auf die nachfolgenden Bestimmungen weise ich besonders hin:

#### Nr. 1.4 Mitteilungspflichten

Die Mitteilung über beabsichtigte Verfahren, über die Aufnahme des Wirkbetriebes oder die Verwendung einer neuen oder zusätzlichen elektronischen Schnittstelle bei einem bereits eingesetzten automatisierten Verfahren (Anlage 1) ist nur noch an die zuständige Bundeskasse und an die oberste(n) Bundesbehörde(n) zu senden. Betrifft die Mitteilung mehrere Bewirtschafter, für die verschiedene Bundeskassen zuständig sind, so ist die Mitteilung an die Bundeskasse zu senden, die für den ersten genannten Bewirtschafter zuständig ist. Bei automatisierten Verfahren, die über keine unmittelbare elektronische Schnittstelle zum HKR-Verfahren verfügen, ist die Mitteilung an die Bundeskasse zu senden, die für den Bewirtschafter zuständig ist, bei dem das andere automatisierte Verfahren mit der elektronischen Schnittstelle zum HKR-Verfahren eingesetzt wird (Nr. 1.2).

Ab dem **4. Mai 2009** sind auch Mitteilungen über die Aufnahme des Wirkbetriebes oder die Verwendung einer neuen oder zusätzlichen elektronischen Schnittstelle bei einem bereits eingesetzten automatisierten Verfahren, die bereits übersandt wurden, bei denen aber noch Angaben fehlten, unmittelbar an die zuständige Bundeskasse zu übersenden.

#### Nr. 4 Einsatz dokumentierter, freigegebener und gültiger Programme

Mit der Erklärung über die Einhaltung der Mindestanforderungen übernimmt die oder der zuständige Beauftragte für den Haushalt die Verantwortung dafür, dass das automatisierte Verfahren den fachlichen, organisatorischen und datenschutzrechtlichen Anforderungen entspricht. Der Übersendung einer zusätzlichen Freigabebescheinigung bedarf es nicht mehr. Die Pflicht des Bewirtschafters, sich vom Verfahrensentwickler bestätigen zu lassen, dass das eingesetzte Verfahren den fachlichen, organisatorischen und datenschutzrechtlichen Anforderungen entspricht, entfällt dadurch nicht.

#### Nr. 6.2.5 Stichprobenprüfung

Wenn die Voraussetzungen der Nr. 6.2.5 erfüllt werden, ist die allgemeine Stichprobenprüfung zugelassen. Bei einer stichprobenweisen Prüfung der Geschäftsvorfälle sind in der Mitteilung über die Aufnahme des Wirkbetriebes die Kriterien der stichprobenweisen Prüfung und der Prüfumfang zu beschreiben. Die Kriterien ergeben sich aus der Nr. 6.2.5.1 Abs. 2 und der Prüfumfang aus der Nr. 6.2.5.1 Abs. 3.

Nr. 6.2.6 Beschränkung auf Stichprobenprüfung in besonderen Fällen

Unter der Voraussetzung der Nr. 6.2.6 Abs. 1 kann im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof auch dann eine Stichprobenprüfung zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen der Nr. 6.2.5 nicht eingehalten werden können. Im Antrag ist ausführlich zu begründen, warum die Kriterien nicht eingehalten werden können und die Prüfung zu einem nicht vertretbaren Aufwand führt.

Die weiteren, meist redaktionellen Änderungen sind aus der als Anlage 2 beigefügten Synopse ersichtlich.

Im Auftrag  
Schröder

Beglaubigt

---